

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 8 (1941-1942)

Heft: 9

Artikel: Bundesratsbeschluss betr. Änderung des Bundesratsbeschlusses über Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes

Autor: Etter / Leimgruber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Automaten der Angreifer. Gerade bei der BW und bei der ILO kommt es nicht in erster Linie auf die waffenmässige Ueberlegenheit an, sondern auf den Menschen. Der Verteidiger kämpft an einer Stelle, die er ausgesucht hat. Er kämpft dort, wo er sich auskennt und allein schon dadurch dem Gegner überlegen ist.

Wichtig ist, dass er mit dem Bewusstsein sich schlägt, dass er an dem Posten, an den man ihn hingestellt hat, halten muss bis zum letzten. Es gibt kein Weichen, kein Verlassen des Betriebes. Es gibt nur ein Aushalten bis zum letzten, zum allerletzten, das seine Krönung in der Hingabe des Lebens findet.

Der Kampf ist erst dann entschieden, wenn der Feind entweder das Werk unbeschädigt in seine Hände bekommt oder wenn es nach tapferster Gegenwehr in Schutt und Trümmer zusammengefallen, für jeden Angreifer nutz- und wertlos geworden ist.

Immerhin gilt es, sich zu überlegen, dass der Begriff des Haltens und der Verteidigung allein negativ ist. Auch bei der BW und der ILO muss sich die Ueberzeugung durchringen, dass es nicht allein genügt, das anvertraute Werk zu verteidigen, sondern dass in Erfüllung dieses Auftrages der Feind nach Möglichkeit geschädigt werden muss. Indem dieser Grundsatz zur Ueberzeugung wird, schaltet sich auch die BW in das allgemeine Verteidigungskonzept unserer Armee ein, dessen Ziel eben in der möglichst intensiven Schädigung des Angreifers liegt. Unsere Kriegsführung ist offensiv und strebt nach der Vernichtung des Feindes. Diese Art «Vernichtungsstrategie» ist gegeben durch das Verhältnis des Kleinen zum Grossen.

Es braucht auch für den BW- und ILO-Kommandanten keine besondern strategischen Kenntnisse, um das Ziel seines Kampfes zu erkennen: *Wenn ich und meine Leute schon sterben müssen, dann sollen zumindest auch eine grosse Zahl Feinde erledigt werden!* An der Durchführung dieses Entschlusses können auch bestehende Unzulänglichkeiten, Unplanmässigkeiten und Improvisationen keinerlei Hindernisse legen.

Die Kampfführung an sich soll primitiv, wild und frei von jedem Schema sein. *Der geordneten Angriffsweise, der durchgefieilten Methodik des*

Angreifers gilt es eine bewusst gegensätzliche Taktik gegenüberzustellen. Es gilt, den Feind zu irritieren, ihn aus dem Konzept zu bringen, um ihn desto besser schlagen zu können.

Durchaus falsch und verhängnisvoll ist es, wenn BW-Kommandanten ihre Verteidigung starr und ausgesprochen schematisch aufbauen und dementsprechend ihre friedensmässigen Uebungen durchspielen. Der einzelne Mann muss im Gegenteil von Anfang an daran gewöhnt werden, allein und selbständig kämpfen zu können. Und dies nach dem Grundsatz: *Man kämpft am besten dort, wo man ist!* Er schlägt den Feind, wo er ihn trifft. In- und ausserhalb des Werkes. Er soll sich mit ihm verfilzen. Er darf ihm keine Ruhe lassen, sondern ihn angreifen, wo sich dazu auch nur Gelegenheit bietet. Beim Häuserkampf (denn das ist ja die ureigenste Aufgabe der BW) gibt es keine Flanken- und Rückenempfindlichkeit. Der Verteidiger kann sich auch dann noch mit Erfolg wehren, wenn er abgeschnitten ist. Dagegen gilt es von Anfang an, die Zerstörung des Werkes sicherzustellen, wenn die Niederkämpfung der Abwehr durch den Angreifer beendigt zu sein scheint. Die Zerstörung des Werkes ist die Krönung des Widerstandes. In ihr offenbart sich der unerbittliche und kompromisslose Wille des Verteidigers, dem Gegner nichts zu überlassen.

Es scheint uns in diesem Zusammenhange notwendig, nochmals auf den entscheidenden Wert des Nahkampfes für die BW hinzuweisen. Wir müssen die BW-Soldaten unter allen Umständen so ausbilden, dass sie den Mann angehen und ihn auch ohne Feuer liquidieren können. Im Kampf um den Betrieb ist der Nahkämpfer unter allen Umständen im Vorteil.

Was wir hier für den BW-Kommandanten und seine Truppe als vordringlich darzustellen suchten, entspricht in jeder Hinsicht der Taktik des Kleinkrieges. Der Kleinkrieg war aber noch in allen Zeiten der Geschichte das wirksamste Abwehrmittel des Schwachen, sofern er eben offensiv und aggressiv geführt wurde.

Es ging uns in erster Linie darum, dem BW-Kommandanten und -Soldaten zu zeigen, dass eine hingebende Verteidigung seines Betriebes durchaus nicht sinnlos ist, sondern dem entspricht, was wir heute von ihnen erwarten.

Bundesratsbeschluss betr. Änderung des Bundesratsbeschlusses über Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes

(Vom 10. Juli 1942.)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Die Art. 1, 3 und 4 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der

Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1940 betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes (Organisatorisches und Strafvorschriften) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1. Offiziere und Unteroffiziere der Luftschutzorganisationen dürfen nur ernannt werden, wenn für

sie Fähigkeitszeugnisse vorliegen, die ihre Eignung bescheinigen.

Das Eidg. Militärdepartement setzt die Bedingungen für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen fest.

Zuständig für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen ist für Offiziere und höhere Unteroffiziere: die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes; für andere Unteroffiziere und für Unteroffiziersanwärter: der Schul- oder Kurskommandant.

Art. 3. Aus der Luftschutzdienstpflicht kann nur entlassen werden, wer die Voraussetzungen für sie nicht mehr erfüllt oder die Eignung für einen bestimmten Grad nicht mehr besitzt.

Zur Vornahme der Entlassung sind zuständig:

- a) die Abteilung für passiven Luftschutz für:
 - alle Offiziere und die höhern Unteroffiziere der örtlichen Luftschutzorganisationen,
 - alle Angehörigen der Luftschutzorganisationen der allgemeinen Bundesverwaltung und der Militäranstalten,
 - die Leiter der Luftschutzorganisationen der Industrie und der Zivilkrankenanstalten;
- b) der Ortsleiter, nach Genehmigung durch das Territorialkommando: für die andern Unteroffiziere und die Soldaten der örtlichen Luftschutzorganisationen;
- c) der Leiter jeder Luftschutzorganisation der Industrie oder von Zivilkrankenanstalten: für die ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

Bern, den 10. Juli 1942.

d) die von den besondern Verwaltungen des Bundes und den kantonalen Verwaltungen bezeichneten Stellen: für die Angehörigen ihrer Luftschutzorganisation.

Art. 4. Bei Ernennungen und Entlassungen sind die Vorschriften des Dienstreglementes für die Organisationen des passiven Luftschutzes (Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 20. Dezember 1940) zu berücksichtigen.

Ueberzählige Luftschutzoffiziere werden nach Weisung der Abteilung für passiven Luftschutz zur Verfügung gestellt oder entlassen.

Art. 2.

Der Abschnitt «A. Organisatorisches» des vorgenannten Beschlusses wird durch einen Art. 4bis folgenden Wortlauts ergänzt:

Art. 4bis. Luftschutzoffiziere sowie Luftschützärzte ohne Offiziersgrad können in eine Luftschutzorganisation ausserhalb ihres Wohnortes versetzt oder zur Verfügung der Abteilung für passiven Luftschutz gestellt werden.

Angehörige einer Luftschutzorganisation können in eine andere Luftschutzorganisation innerhalb der gleichen Ortschaft versetzt werden.

Die Mutationen werden durch die Abteilung für passiven Luftschutz verfügt.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Juli 1942 in Kraft.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Vizekanzler:
Leimgruber.

Kleine Mitteilungen

Gedanken eines Auslandschweizers.

Es sind noch nicht so viele Wochen her, als ein Auslandschweizer aus der Fremde in die Heimat zurückkehrte. Nach fast 20 Jahren zum erstenmale wieder im Vaterlande, auf der Insel des Friedens und der Ruhe!

Mit gemischten Gefühlen ist er heimgekommen in seine heissgeliebte Heimat, der er in unveränderlicher Treue anhing. Und doch, wie schwer ist es ihm geworden, wusste er doch kaum, wohin sich wenden. Kein Elternhaus wartete seiner, keine Freunde oder Verwandte. Nur noch eine Schwester hatte er irgendwo im Baselbiet, eine schwergeprüfte, abgehärmte Frau. Wie würde diese ihn nun empfangen? Viel Leid und Schmerz, Sorgen und Jammer hatte er die letzten drei Jahre erlebt. Und jetzt kam er nach Hause, von den Ereignissen fast aufgerieben — eigentlich ein Fremder geworden.

Wochen hat es gedauert, bis der Heimgekehrte sich körperlich und seelisch einigermassen erholen konnte. Untätig sitzen war ihm verhasst, und so war er erfreut, als der Befehl zur Nachmusterung kam. Die Heimat konnte ihn gebrauchen, wie wohl das tat. Diensttauglich erklärt, welche Freude hat es ihm bereitet. Er wurde unserem Luftschutz zugeteilt, den heute noch viele leider nicht zu würdigen wissen.

Er meldete sich sofort zum Dienste. Er hatte Zeit und konnte helfen, seine Luftschutz-Kameraden zu entlasten, die in der Erntezeit doppelt belastet sind. Vorbildlich ist die Kameradschaft und das Verhältnis zu den Vorgesetzten ausgezeichnet. Ueberall versuchen sie ihren Untergebenen zu raten und zu helfen.

Unser Auslandschweizer aber taute ebenfalls auf. Täglich macht er seinen Dienst, sei es Tag oder Nacht, und lernte so seine Kameraden kennen. Er fühlte es, dass er aufgenommen wurde in die grosse Familie der Soldaten des Luftschutzes. Die Kameraden sind in jeder Hinsicht bemüht, ihm das Wieder-Hineinleben in die Heimat zu erleichtern.

Gerade als fühlten sie, dass hier ein Mensch war, innerlich verbittert und verzweifelt, an dem man etwas gut zu machen hatte, was in der Fremde vielleicht zerstört worden war, den heiligen Glauben an die Nächstenliebe der Heimat. Da kommt einer und bringt ihm zum Nachtdienst Kirschen, ein zweiter und dritter folgen — er hatte ja fast drei Jahre keine mehr zu essen bekommen.

Andere bringen im Zigarren, die er mit Leidenschaft raucht; auch diese waren in der Fremde spärlich gewesen. Von allen Seiten kommen sie zu ihm, den guten Kameraden vom Luftschutz, und bringen ihm